



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 13		Freyung, 23.12.2015	45. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite	
07.12.2015	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Grundschulverbandes Holzfreyung	57	
14.12.2015	Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau	58	
15.12.2015	Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 19.05.2014 in der Fassung vom 26.08.2014	59	
15.12.2015	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rachelwasser für das Haushaltsjahr 2015	59	
15.12.2015	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Spiegelau für das Haushaltsjahr 2015	60	
15.12.2014	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau für das Haushaltsjahr 2015	61	
17.12.2015	Beteiligungsberichte des Landkreises Freyung-Grafenau für die Geschäftsjahre 2013 und 2014	62	
21.12.2015	Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2015	62	
22.12.2015	Satzung des Wasserbeschaffungs- und Abwasserbeseitigungsverbandes Steinberg vom 22.12.2015	63	

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015

des Grundschulverbandes Holzfreyung

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 74.000 € im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.500 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf **53.000 Euro**

- (2) Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2015 wird nicht festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt 53.000 € festgesetzt. Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (1.10.) besuchten, umgelegt.
- (4) Die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 wird auf 42 Verbandsschüler festgesetzt.
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.261,90 Euro** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Waldkirchen, 07.12.2015
Grundschulverband Holzfreyung

gez.

Heinz Pollak
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat die Haushaltssatzung des Grundschulverbandes als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO geprüft und mit Schreiben vom 16.09.2015 Nr. 43-941/2-41schv mitgeteilt, dass kein Anlass zu Beanstandungen vorliegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO

in der Zeit vom 23.12.2015 bis 31.12.2015 im Rathaus der Stadt Waldkirchen, Zimmer Nr. 6, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Waldkirchen, 23.12.2015
Grundschulverband Holzfreyung

gez.

Heinz Pollak
Schulverbandsvorsitzender

Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende

6. Änderungssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Kinder bis 6 Jahren in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sowie für die Begleitperson eines Schwerbehinderten bei entsprechendem Eintrag im Schwerbehindertenausweis („B“) werden keine Eintrittsgebühren erhoben.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 14.12.2015

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Niedermeier
1. Verbandsvorsitzender

**Änderungssatzung zur Satzung
zur Regelung von Fragen des Kreisverfas-
sungsrechts vom 19.05.2014 in der Fassung
vom 26.08.2014**

Der Landkreis Freyung-Grafenau erlässt auf Grund der Art. 14a und 17 LkrO folgende Änderungssatzung.

§1

Änderung der Satzung

Die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 19.05.2014 in der Fassung vom 26.08.2014 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 5 wird der nachstehende Absatz 11 eingefügt:
Der vom Landrat als Vertreter im Amt bestellte juristische Beamte oder Beamte mit der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene erhält für die Wahrnehmung dieser Funktion eine monatliche Entschädigung in Höhe von 200,00 €. Die Dynamisierung der monatlichen Entschädigung erfolgt entsprechend der Regelung für den gewählten Stellvertreter des Landrats.
- (2) § 6 erhält nachstehende Fassung:
- (1) Die Inhaber sonstiger kommunaler Ehrenämter des Landkreises haben Anspruch auf eine angemessene, monatlich im Voraus zu zahlende Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung beträgt für
- | | |
|---------------------------|---------------|
| Kreisheimatpfleger | mtl. 100,00 € |
| Kreisarchivpfleger | mtl. 100,00 € |
| Seniorenbeauftragte | mtl. 200,00 € |
| Behindertenbeauftragte | mtl. 200,00 € |
| Ehrenamtl. Leiter der VHS | mtl. 200,00 € |
- (3) Für Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Freyung, 15.12.2015
Landkreis Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Rachelwasser
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung i.V. mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Artikel 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Rachelwasser folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen, die hiermit gemäß Artikel 24 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 85.300 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.200 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage

- (1) Betriebskostenumlage
Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlage-Soll) wird auf 19.100 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist der Nettowasserverbrauch in der Zeit vom 01.11. bis 31.10. des Vorjahres (§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung).

- (2) Investitionsumlage
Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlage-Soll) wird auf 0 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist der Nettowasserverbrauch in der Zeit vom 01.11. bis 31.10. des Vorjahres (§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.800 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 65 Abs. 3 GO bis zum Ablauf des Haushaltsjahres in der Gemeindeverwaltung Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Straße 5, Zi. Nr. 9, auf.

Spiegelau, den 15.12.2015
Zweckverband Rachelwasser

Roth
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Spiegelau für das
Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Spiegelau folgende Haushaltssatzung für das

Haushaltsjahr 2015 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 70.600 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.600 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 60.300 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 146 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 413,01369 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Str. 5, 94518 Spiegelau, Zi.-Nr. 9, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Spiegelau, den 15.12.2015
Schulverband Spiegelau

Roth
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 503.400 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 100.200 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage Klärwerk Spiegelau
Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 230.800 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist der Frischwasserbrauch des Vorjahres (§ 19 Abs. 2 der Verbandssatzung).

(2) Betriebskostenumlage Dezentrale Unterkunft

Der durch Mieten und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist 55% Gemeinde Spiegelau, und 45% Gemeinde St. Oswald - Riedlhütte

(3) Investitionsumlage Klärwerk Spiegelau

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 5.400 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind die zum Anschluss vorgesehenen Einwohnergleichwerte (EGW) (§19 Abs. 1 der Verbandssatzung).

(4) Investitionsumlage Dezentrale Unterkunft

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 94.800 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind die zum Anschluss vorgesehenen Einwohnergleichwerte (EGW) (§19 Abs. 1 der Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Spiegelau, den 15.12.2014
Zweckverband Klärwerk Spiegelau

Roth
Verbandsvorsitzender

**Beteiligungsberichte des Landkreises
Freyung-Grafenau
für die Geschäftsjahre 2013 und 2014**

Der Landkreis Freyung-Grafenau gibt bekannt, dass die Beteiligungsberichte für die Jahre 2013 und 2014 in den Sitzungen des Kreistages am 08.12.2014 bzw. am 14.12.2015 zur Kenntnisnahme vorgelegt wurden.

Die Berichte können gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO bis 31.01.2016 während der Öffnungszeiten des Landratsamtes im Raum E 02 im Dienstgebäude Wolfstein, Wolfkerstr. 3, 94078 Freyung, durch die Allgemeinheit eingesehen werden.

Landkreis Freyung-Grafenau
Freyung, den 17.12.2015

Sebastian Gruber
Landrat

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund des Art. 62 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
	EURO	EURO	gegenüber bisher EURO	auf nunmehr EURO verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3.958.000	405.000	63.525.000	67.078.000
die Ausgaben	4.818.000	1.265.000	63.525.000	67.078.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	454.000	454.000	10.540.000	10.540.000
die Ausgaben				

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.12.2015, Az.: 12-1512.272-18, die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt und keine Bedenken gegen die in der Nachtragshaushaltssatzung und die im Nachtragshaushaltsplan getroffenen Festsetzungen erhoben.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2015 wird hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom vom 04.01.2016 – 15.01.2016 im Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Wolfstein, in 94078 Freyung, Wolfkerstr. 3, Zimmer E11, während der Dienststunden öffentlich auf.

Freyung, den 21. Dezember 2015
Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

Nachrichtlich:

Folgende Festsetzungen der Haushaltssatzung bleiben unverändert:

- Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt des Landkreises in Höhe von 2.850.000 €.
- Das Umlagesoll für die Kreisumlage in Höhe von 30.895.900 €.
- Der Hebesatz für die Kreisumlage einheitlich in Höhe von 49,25 v.H.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 10.500.000 €.

**Neufassung der Verbandssatzung
Satzung
des**

**Wasserbeschaffungs - und Abwasserbeseitigungsverbandes Steinberg
vom 22.12.2015**

Der Wasserbeschaffungs - und Abwasserbeseitigungsverband Steinberg erlässt auf Grund §§ 6, 58, und 79 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Passau –untere Wasserrechtsbehörde- vom 22.12.2015 nach § 58 Abs. 2 Satz 1 WVG genehmigte Neufassung der Verbandssatzung:

§ 1
Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungs - und Abwasserbeseitigungsverband Steinberg“
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz im Ortsteil Steinberg in der Gemeinde Büchlberg im Landkreis Passau. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

I. Abschnitt

Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

(1) Der Verband umfasst die Grundstücke Fl.Nr.1268 bis 1273, 1284 und Teilflächen aus den Fl.Nr. 1266, 1267, 1274,1275, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289 und 1290 in der Gemarkung Nirsching, Gemeinde Büchlberg , LKR Passau, sowie Teilflächen aus den Fl. Nr. 1682/4 und 1682/1, 1682/2, 1682/3 und 1682 und 1686 in der Gemarkung Unterhöhenstetten, Stadt Waldkirchen, LKR Freyung.

(2) Das Verbandsgebiet des Wasserbeschaffungs- und Abwasserbeseitigungsverbandes Steinberg ist in dem im beigefügt veröffentlichten Lageplan M = 1 : 5000 im Anhang (Anlage 1.1 Verbandsgebietsabgrenzung, Verbandsgebiet und Anlage 1.2 Abwasser- und Trinkwasserleitungen, Verbandsgebiet Wasserbeschaffungs- und Abwasserbeseitigungsverband Steinberg) vom 22.12.2015 eingetragen, in dem auch die Abgrenzung des Verbandsgebietes (einschließlich Grenzziehung), ersichtlich ist.

Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab M = 1 : 5.000 (Anlage 1.1 Verbandsgebietsabgrenzung, Verbandsgebiet und Anlage 1.2 Abwasser- und Trinkwasserleitungen, Verbandsgebiet Wasserbeschaffungs- und Abwasserbeseitigungsverband Steinberg) vom 22.12.2015 maßgebend, der jeweils im Landratsamt Passau, Domplatz 11, untere Wasserrechtsbehörde-, 94032 Passau, beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str. 44 94078 Freyung und beim Wasserbeschaffungsverband Steinberg, Steinberg 8, 94124 Büchlberg, niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Anlage 1.1 und Anlage 1.2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Verbandsgebietes nicht.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Verbandsgebietes nicht.

(2) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen in den unter Abs. 1 erfassten Flurnummern.

(3) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem Laufenden.

(4) Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn für ein im Verbandsgebiet liegendes Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an das Versorgungsnetz des Verbandes besteht. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung.

(5) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung der Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat, oder wenn durch Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband, oder dessen Gläubiger entstehen.

(6) Nicht dingliche Verbandsmitglieder, nur hinsichtlich der Durchleitung von bereits vorgereinigten Abwasser, sind die Eigentümer der Flurstücke 1682/3, 1682/2, 1682/1, 1682/4 Gemarkung Unterhöhenstetten in der Stadt Waldkirchen, welche das Abwasser über eine wasserrechtlich genehmigte und ordnungsgemäß zu wartende Kleinkläranlage bereits vorgereinigt haben und dieses nur über das Abwasserleitungssystem des Wasserbeschaffungs- und Abwasserbeseitigungsverbandes durchleiten und so dem Vorfluter zuführen.

§ 3 Aufgabe

(1) Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und über ein Leitungsnetz zu verteilen, sowie das durch häuslichen Verbrauch veränderte Wasser aufzunehmen und einem vollbiologischen Reinigungsprozess zuzuführen.

(2) Die Zuführung von Wasser und die Ableitung des Abwassers erfolgt in den Grundstücken bis bzw. ab den Übergabestellen Hausanschlussleitungen).

(3) Die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt durch den Verband.

Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten hergestellt, unterhalten und erneuert.

(4) Der Verband

a) liefert Wasser in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des

Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

Die Lieferung erfolgt nur über Messeinrichtungen (Wasserzähler).

b) sammelt das häusliche Abwasser, leitet es fort, behandelt es und führt es entsprechend der wasserrechtlichen Auflagen einem oberirdischen Gewässer zu. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört auch die schadlose Beseitigung des Klärschlammes.

(5) Der Verband bestimmt im Versorgungsgebiet Zahl, Art und Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch wo und an welche Versorgungs- bzw. Entsorgungsleitung anzuschließen ist. Pro Mitglied gibt es nur einen Grundstücksanschluss an die Verbandsanlagen.

Das Verbandsmitglied muss dazu gehört werden.

(6) Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Verbandsmitglieder sind rechtzeitig über solche Umstellungen zu unterrichten.

(7) Der Verband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses (Wasseruhr) im Bereich des Versorgungsgebietes zur Verfügung. Die Lieferung kann unterbrochen werden, wenn betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen sind. Soweit möglich, gibt der Verband Absperrungen vorher bekannt und unterrichtet die Verbandsmitglieder über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(8) a) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des üblichen Eigenbedarfs der angeschlossenen Grundstücke oder Versorgungsbereiche geliefert. Die Entnahme eines kurzzeitigen Mehrbedarfs wie zum Beispiel die Befüllung von Schwimmbecken bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Eine Befüllung der Schwimmbecken über Hydranten ist nicht zulässig.

b) Das Ableiten von Wasser und Abwasser aus Wasserreserven bedarf ebenfalls der Zustimmung des Verbandsvorstehers. Die Überleitung, bzw. die Be- und Entsorgung in ein anderes Grundstück ist unzulässig. Siehe § 6 Abs. 7d.

(9) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise einzustellen, wenn

das Verbandsmitglied oder ein sonstiger zur Nutzung der Anlage Berechtigter dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden
2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter, oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind,
3. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(10) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung des schuldenden Eigentümers einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer der Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seine Schulden begleicht.

(11) Die Einstellung ist dem Verbandsmitglied vorher anzudrohen und es ist ihm eine Zapfstelle zuzuweisen, von der es das Trinkwasser in Behältnissen von höchstens 20 Litern täglich entnehmen kann. Die entstehenden Kosten sind dem Verband zu erstatten.

§ 4 Unternehmen

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

a) die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Quellfassungen, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen herzustellen,

b) die Abwasserkanäle und eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Abwasserreinigungsanlage für das Trennsystem zu schaffen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Bestandsplänen, die Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

(1) Die Anlagen zur Versorgung der Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser und zur Beseitigung des Abwassers sind entsprechend den in § 4 Abs. 2 genannten Plänen hergestellt.

(2) Sie sind rechtzeitig zu erneuern und außerdem stets dem neuesten Stand der Technik anzupassen.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums,
die von den Verbandsmitgliedern zu dulden sind
und diesen sonst obliegenden Verpflichtungen

(1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die Mitgliedschaft begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

(2) In diesem Zusammenhang haben die Verbandsmitglieder das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser jeglicher Art sowie sonstige Schutzmaßnahmen auf diesen Grundstücken zuzulassen.

(3) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Verbandsmitglied unmittelbare Vermögensnachteile, kann es Ausgleich verlangen.

(4) Das Verbandsmitglied hat Vorsorge zu treffen, dass der Wasserzähler frostsicher angebracht und für die Ablesung ohne Schwierigkeiten zugänglich ist. Da gleiche gilt für die Übergabeschächte der Hausanschlüsse zur Ableitung von Abwasser.

(5) Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass der Hausanschlussschieber soweit er sich auf seinem Grundstück oder auf Grundstücken befindet, die dem Gemeindegebrauch dienen, ohne Schwierigkeiten auffindbar und zugänglich ist. Soweit der Hausanschlussschieber nicht auf dem Grundstück des Mitglieds ist, hat er den Verband über die Zugänglichkeit seines Schiebers jährlich mindestens einmal, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober zu unterrichten. Im Winter ist er von Schnee und Eis frei zu halten. Sie haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Schädigung nach der Messeinrichtung (Wassuhr) auftritt.

(6) Überbauen von Versorgungs-, -Entsorgungs- und Hausanschlussleitungen ist nicht gestattet. Gartenzäune, Tore und andere die Leitungen

überquerende Einrichtungen werden vom Verband geduldet. Für Schäden und Mehrkosten, die dadurch bei Arbeiten an den verbandseigenen Leitungen entstehen, muss der jeweilige Grundstückseigentümer aufkommen. Kosten für Schäden an den Leitungen, die durch Bepflanzung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

(7) In die Entwässerungsanlage dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) feste, flüssige oder gasförmige Stoffe die die Abwasserbeseitigungsanlage gefährden, beeinträchtigen oder beschädigen, oder sonst den Bestand nachteilig beeinflussen,
- b) den Vorfluter über das unvermeidbare Maß hinaus verunreinigen oder nachhaltig verändern
- c) die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung oder die Behandlung des Klärschlammes erschweren oder verhindern.
- d) Drainage-, Sickerungs-, Niederschlags- und Schwimmbeckenwasser darf nicht über den Kanal (Kläranlage) abgeleitet werden.

(8) Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile.

§ 7

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutungen:

a) für die Wasserversorgung

1. Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen.

2. Grundstücksanschlüsse (Hausanschlussleitungen) sind Wasserleitungen von der Versorgungsleitung einschließlich des Anschlussstückes bis zur Übergabestelle.

3. Wasserzähler sind die Messgeräte, die die durchflossene Wassermenge zählen und die Summe anzeigen.

4. Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Wasserzähler.

5. Verbrauchsleitungen sind Wasserleitungen in den Grundstücken oder Gebäuden von der Übergabestelle ab.

b) für die Abwasserbeseitigung

6. Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.

7. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen stammende Wasser, das ohne besondere Behandlung versickert werden kann.

8. Kanäle des Verbandes sind Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie Rückhaltebecken.

9. Grundstücksanschlüsse (Hausanschlussleitungen) sind Leitungen vom Kanal bis zur Übergabestelle.

10. Übergabestelle ist der Übergabeschacht am Gebäude.

11. Grundstücksanschlüsse verbinden die Grundstücksentwässerungsanlage (Abwasser) mit der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

12. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf dem Grundstück, die der Sammlung und Fortleitung des häuslichen Abwassers dienen.

13. Sammelkläranlagen sind Anlagen, die der Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung dienen.

14. Grundstücke im Sinne des Beitragsrechts ist jedes räumlich zusammenhängende einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 8

Bildung der Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus der Gesamtheit der Verbandsmitglieder.

(3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorsteher, dem Stellvertreter und dem Kassier und dem Schriftführer.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.

(5) Der Verband ist berechtigt, zur verwaltungsmäßigen Unterstützung eigenes Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Dieses Personal, außerhalb des Vorstandes, ist jedoch weisungsgebunden und nicht stimmberechtigt. Seine Aufgaben sind schriftlich festzulegen.

§ 9

Amtszeit des Vorstands und deren Wahl

(1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.

(2) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sowie der Kassier werden von den Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Gleichzeitig sind, soweit möglich, Ersatzleute für evtl. ausscheidende Vorstandsmitglieder zu wählen.

(4) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Aufgabe der Verbandsversammlung ist

1. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
2. die Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden sowie ihrer Stellvertreter,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes, oder der Aufgaben, sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes, sowie von Nachtragshaushaltplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung eines Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

10. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern

11. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung zu den Neuwahlen der Verbandsorgane, zu den Sitzungen nach § 10 und zu Versammlungen nach dieser Satzung, unter Angabe des Beratungsgegenstandes ein.

(2) Der Verbandsvorsteher leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder mündlich geladen wird und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Ladungsfrist kann in dringenden Angelegenheiten auf 3 Tage abgekürzt werden. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Jedes dingliche Verbandsmitglied hat eine Stimme.

Bei nicht dinglichen Verbandsmitgliedern, die nicht beitragspflichtig sind (§ 2 Abs. 6 der Verbandssatzung) erstreckt sich das Stimmrecht nur auf Angelegenheiten, die ihre Grundstücke betreffen.

Ist ein Verbandsmitglied verhindert, zur Sitzung zu erscheinen, kann es einem anderen zur Abstimmung berechtigten Mitglied eine schriftliche Vollmacht erteilen, die bei Sitzungsbeginn vorgelegt werden muss.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht bei Verbandsmitgliedern, die die Verbandsanlagen nur teilweise nutzen, beschränkt sich auf Angelegenheiten, die diese Grundstücke betreffen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(5) Zu den Neuwahlen sind die Verbandsmitglieder zur Verbandsversammlung schriftlich zu laden. Die Ladung muss den Verbandsmitgliedern mindestens eine Woche vorher zugegangen sein.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Verbandsversammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Versammlung,
2. den Vorsitzenden und die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder,
3. die behandelten Gegenstände und die Anträge,
4. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Verbandsversammlung.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§ 13

Befugnisse und Pflichten des Vorstandsvorsitzenden

(1) Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter. Er bereitet die Sitzungsgegenstände vor, er legt die Tagesordnung fest und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und erledigt alle Geschäfte in eigener Zuständigkeit, die den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen betreffen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird ihm die Ausgabeermächtigung im Rahmen des Haushaltsplanes übertragen.

(2) Der Vorstandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere dann, wenn größere Baumaßnahmen oder Erweiterungen des Versorgungsgebietes beabsichtigt sind.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse des Schriftführers und Kassiers

1) Als Schriftführer hat er den täglichen Schriftverkehr abzuwickeln, die Sitzungsprotokolle, Beitrags- und Gebührenbescheide herzustellen und zu versenden bzw. zuzustellen.

2) Als Kassier hat er den Zahlungsverkehr abzuwickeln und zu verbuchen, die Haushaltsabwicklung zu überwachen und Rechnung zu le-

gen. des Weiteren hat er die Grundlage für die Aufstellung des Haushalts bereitzustellen

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Vorschriften des § 11 analog, mit der Maßgabe, dass der Vorstand nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden.

§ 16

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Verbandsorgane sind nicht öffentlich

§ 17

Verbandsschau

Eine Verbandsschau wird nicht durchgeführt.

§ 18

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verband als Vorstandsvorsteher gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, die den Verband verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 19

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Verbandsmitglieder.

III. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 20

Haushalt, Aufsichtsbehörde

(1) Der Vorstandsvorstand setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstandsvorsitzende stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des nächsten Jahres über den Haushalt beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

(3) Das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 72 und § 73 Wasserverbandsgesetz (WVG) und dem Art 2 des Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) i.V.m. Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für den Wasserbeschaffungs- und Abwasserbeseitigungsverband Steinberg.

§ 21

Überschreiten des Haushaltsplanes

Der Vorstandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde, und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, für die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen lassen. War der Vorstandsvorstand mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsvorsteher ihn zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 22

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

§ 23

Tilgung von Darlehen

(1) Der Wasserbeschaffungs- und Abwasserbeseitigungsverband bedarf zur Darlehensaufnahme der vorherigen schriftlichen Genehmigung Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen wieder auftretenden Bedürfnisses neu Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach dem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beiträge zu veranschlagen.

§ 24

Anzuwendende Vorschriften

Der Vorstandsvorstand kann im Rahmen der durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für die Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

§ 25

Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Vorstandsvorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan jährlich auf und übergibt sie einem Verbandsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, zur örtlichen Rechnungsprüfung.

Eine überörtliche Rechnungsprüfung, durch eine externe Prüfstelle, welche vom Verband zu beauftragen ist, muss alle 2 Jahre durchgeführt werden. Der Vorstandsvorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan jährlich auf und übergibt sie der externen Prüfstelle, alle 2 Jahre.

Externe Prüfstelle ist ein vom Verband mit Zustimmung des Landratsamtes Passau bestellter, vom Bayerischen Staatsministerium des Innern als geeignet anerkannter Wirtschafts – und Rechnungsprüfer für Wasser- und Bodenverbände.

(2) Vor der Vorstandswahl, übergibt der Vorstandsvorsitzende alle Haushalts- und Abrechnungsunterlagen seiner Amtszeit zur Prüfung

an die Prüfstelle. Prüfstelle ist ein vom Verband mit Zustimmung des Landratsamtes Passau bestellter, vom Bayerischen Staatsministerium des Innern als geeignet anerkannter Wirtschafts- und Rechnungsprüfer für Wasser- und Bodenverbände.

(3) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen:

a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,

b) ob die einzelnen Einnahme - und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,

c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen;

2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstandsvorsitzenden und die Aufsichtsbehörde zu geben.

3. Der Vorstandsvorsitzende legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstandes.

IV. Abschnitt:

Anschluss - und Benutzungszwang,
Anschluss - und Benutzungsrecht,
Gebühren und Beiträge

§ 26

Anschlussrecht, Anschlusspflicht

(1) Jedes Verbandsmitglied (§ 2 Abs. 1 der Verbandssatzung) ist berechtigt und verpflichtet, Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, oder für die nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen Einrichtungen vorzusehen sind, die einen Verbrauch auslösen, an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes anzuschließen. Das gleiche gilt für die Beseitigung des Abwassers.

(2) Das Recht und die Pflicht nach Abs. 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Ver- oder Entsorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende geändert wird. Welche Grundstücke durch die Ver- oder Entsorgungsleitung erschlossen werden und wie die unmittelbare Verbindung mit der Hauptleitung hergestellt wird, bestimmt der Verband.

(3) Der Verband kann den Anschluss an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau oder Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Verband kann die Benutzung der Verbandsanlage und seine Wasserlieferungspflicht allgemein oder im Einzelfall ausschließen oder beschränken, wenn die Bereitstellung, von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.

(5) Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus der Verbandsanlage zu decken und das Abwasser in ihr zu entsorgen. Grundstückseigentümer haben auf Verlangen des Verbandes die dazu notwendige Überwachung zu dulden.

(6) Bei baulichen Anlagen, die Veränderungen des Wasserverbrauchs von nicht nur vorübergehender Dauer auf dem Grundstück zur Folge haben können, insbesondere bei Neubauten, muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist er nach schriftlicher Aufforderung durch den Verband innerhalb der ihm gesetzten Frist herzustellen.

(7) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 und 5 wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe beim Verband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Der Verband kann für bestimmte Arten des Betriebswasserverbrauchs allgemein von der Verpflichtung des Abs. 5 befreien.

(8) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Verband die Befreiung nach § 25 Abs. 7 der Verbandssatzung zu beantragen.

§ 27
Beiträge
Erstattungspflichtige Kosten

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und für eine ordentliche Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus einmaligen und laufenden Beiträgen. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Anlage bestritten.

Der laufende Beitrag umfasst alle festen Kosten für den Kapaldienst, den Betrieb der Verbandsanlagen und alle sonstigen Kosten. Er wird mit dem Abschluss der Maßnahme fällig. Für die Festsetzung und Einziehung gelten die Vorschriften der §§ 29, 31, 32, 36 bis 43 entsprechend.

(3) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die für die Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die wegen seines Ausscheidens vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können, das gilt entsprechend für die Einschränkung der Teilnahme am Verband.

(4) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, bei Verkauf seines Grundstückes, dem Käufer eine Kopie der neuesten Fassung der Satzung des Wasserbeschaffungs- und Abwasserbeseitigungsverbandes Steinberg zu übergeben, sowie dem Verband Namen und Adresse des Käufers und Datum des Kaufvertrages mitzuteilen. Erst damit endet die Mitgliedschaft. Sie geht auf den neuen Besitzer über.

§ 28
Beitragsverhältnis

(1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.

(2) Der einmalige Beitrag errechnet sich aus der Grundstücksgröße und der Geschoßfläche.

(3) Der laufende Beitrag nach § 26 Abs. 2 Satz 3 besteht zu 50 % aus einer Bereitstellungsgebühr (§ 38 der Verbandssatzung) und zu 50 % aus einer Gebühr, die sich nach der im Berechnungszeitraum tatsächlich (Verbrauchsgebühr

nach § 39 der Verbandssatzung) abgenommen Wassermenge bemisst.

(4) Wird das Unternehmen abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

(5) Für die nicht dinglichen Verbandsmitglieder wird eine Pauschale nach § 39 Abs. 5 der Verbandssatzung erhoben.

§ 29
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Der Vorstand setzt den einmaligen Beitrag (§ 27 Abs. 2) und den laufenden Beitrag (§ 27 Abs. 3) fest.

§ 30
Beitragstatbestand

(1) Beitragsgrundlage ist die Größe des Grundstückes oder der wirtschaftlichen Einheit sowie die nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung zulässigen Geschoßflächen, oder die bebaute Fläche.

(2) Für Grundstücke, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Beitrag entrichtet worden ist (Altanschießer), gilt folgende Regelung: Wird ein Grundstück vergrößert oder die Geschoßfläche erweitert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.

§ 31
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Möglichkeit der Anschlussnahme für bebaute, oder bebaubare Grundstücke.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragspflichtige Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld, sobald der Verband vom Abschluss dieser Maßnahme Kenntnis erhält.

§ 32
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner nach § 31 (1) dieser Satzung ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 33
Beitragsmaßstab

(1) Für die Geschoßfläche gilt der zu errichtende oder vorhandene Baubestand.

(2) Für Grundstücke die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen Beitrag entrichtet haben (Altanschießer) gilt folgende Regelung: Wird die Geschoßfläche vergrößert, so ist für die vergrößerte Fläche ein einmaliger Beitrag zu entrichten

§ 34
Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand bei Neubau oder Anbau wird jeweils zu 50 von Hundert nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 50 von Hundert der Geschoßflächen umgelegt. Pro qm Grundstücksfläche 1,50 € und pro qm Geschoßfläche 8,50 €.

§ 35
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 36
Veranlagungsverfahren

Der Vorstandsvorsitzende veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beitragsverhältnis und den Beschlüssen der Versammlung durch schriftlichen Veranlagungsbescheid zu den Beiträgen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 37
Laufende Beiträge

Als laufende Beiträge im Sinne des § 27 Abs. 2 werden Grund- und Verbrauchsgebühren erhoben.

§ 38
Grundgebühr

(1) Für die dinglichen Verbandsmitglieder wird eine Grundgebühr als Bereitstellungsgebühr zur Deckung des laufenden Beitrages erhoben in Höhe von 50 % bezogen auf den gesamten laufenden Beitrag des Wasserbeschaffungs- und Abwasserbeseitigungsverbandes.

Der laufende Beitrag umfasst alle festen Kosten für den Kapitaldienst, den Betrieb der Verbandsanlagen und alle sonstigen Kosten, welche nicht dem einmaligen Beitrag zuzurechnen sind. 50 % des laufenden Beitrages des Wasserbeschaffungs- und Abwasserbeseitigungsverbandes werden aus der Bereitstellungsgebühr berechnet.

Die verbleibenden 50 % des laufenden Beitrages werden als Verbrauchsgebühren nach § 39 der Verbandssatzung berechnet.

(2) Die Bereitstellungsgebühr nach Abs. 1 ist eine für alle dinglichen Mitglieder gleich hohe Gebühr, die in ihrer Summe 50 % des Haushaltes ergibt. Die Gebühr wird mit jährlich 280,00 € pro dingliches Verbandsmitglied festgesetzt.

§ 39
Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr für die dinglichen Mitglieder, die in ihrer Summe ebenfalls 50% des Haushaltes ergibt, wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers errechnet. Der Kubikmeterpreis beträgt 2,86 € pro m³ entnommene Wassermenge.

(2) Der Verbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Verband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder die Ablese nicht ermöglicht wird,
3. unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers Wasser entnommen wird, oder
4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

(3) Dieser Verbrauch wird auch der Entsorgung der dinglichen Verbandsmitglieder zugrunde gelegt.

(4) Von den nichtdinglichen Verbandsmitgliedern wird eine Gebühr für die Durchleitung des Abwassers in Höhe von jährlich 25,00 € erhoben.

§ 40

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Grundgebühr nach § 38 dieser Satzung entsteht mit dem 1. Tag des Rechnungsjahres.

Die Gebührenschuld für die Verbrauchsgebühren nach § 39 der Satzung entsteht mit dem Verbrauch.

§ 41

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte ist. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei nicht dinglichen Mitgliedern ist Gebührenschuldner das Mitglied.

§ 42

Abrechnung, Fälligkeit

(1) Der Verbrauch für die dinglichen Mitglieder wird jährlich abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr wird mit Zustellung der Gebührenabrechnung fällig.

(2) Die Gebührenschuld ist zum 01.04. jeden Jahres als Vorauszahlung zu leisten, wobei der Verbrauch nach der Jahresrechnung des Vorjahres berechnet, oder wenn eine solche fehlt, geschätzt wird.

(3) Der Verbrauch für die nichtdinglichen Mitglieder wird jährlich abgerechnet.

§ 43

Säumniszuschläge

Für Zahlungsrückstände wird von den Pflichtigen ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 von Hundert des rückständigen Betrages nach den Vorschriften der Abgabenordnung erhoben.

§ 44 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes haben im Amtsblatt des Landkreises Passau und des Landkreises Freyung-Grafenau zu erfolgen.

§ 45 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10.11.1967 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Passau Nr. 2 am 17.01.1968) zuletzt geändert mit Satzung vom 02.06.1993 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 17/1993 am 02.06.1993) außer Kraft.

Steinberg, den 22.12.2015

(Mandl), Vorstandsvorstehers

Anlage 1.1 Verbandsgebietsabgrenzung – Verbandsgebiet und Anlage 1.2 Verbandsgebiet, Abwasser- und Trinkwasserleitungen – Verbandsgebiet Wasserbeschaffungs- und Abwasserbeseitigungsverband Steinberg), vom 22.12.2015 sind Bestandteil dieser Verbandssatzung

II.

Bekanntmachung nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz- WVG – (Fundstelle: BGBl I 1991, 405-, zuletzt geändert durch G v. 15.5.2002 I 1578), § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAG-WVG) vom 10. August 1994 (GVBl S. 760, BayRS 753-5-U, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 368 der Verordnung vom 22. Juli 2014 GVBl S. 286).

Der Wasserbeschaffungs- und Abwasserbeseitigungsverband Steinberg hat die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Die gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) zur Rechtswirksamkeit notwendige aufsichtliche Genehmigung wurde dem Wasserbeschaffungs- und Abwasserbeseitigungsverband mit Landratsamtsschreiben vom 22.12.2015, Gz 53.0.02/6440.1/2015-28 erteilt. Die Neufassung der Verbandssatzung wurde am 22.12.2015, nach Erhalt der Genehmigung, vom Vorstandsvorsteher ausgefertigt.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung nach § 45 der Satzung zum 01.01.2015 in Kraft und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG und § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 BayAG-WVG öffentlich bekannt gemacht.

Passau, 23.12.2015
Landratsamt Passau
-Untere Wasserrechtsbehörde-
SG 53.0.02

gez. Fuchs
Verw.Oberinspektor
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
